

Liebenwalde



Stadt am Finowkanal

Freienhagen Hammer Kreuzbruch Liebenthal Liebenwalde Neuholland

2025

Haushaltsplan

Haushaltssatzung der
Stadt Liebenwalde
für das Haushaltsjahr
2025

festgestellt gem. § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Liebenwalde, den 23.10.2024

aufgestellt gem. § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Liebenwalde, den 23.10.2024

gez.. Lehmann
Bürgermeister

gez. Bonk-Matthes
Leiterin Hauptamt/ Kämmerei

Haushaltssatzung Der Stadt Liebenwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	29.411.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	36.907.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	45.517.522 EUR
Auszahlungen auf	47.931.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.751.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.797.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.765.622 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.134.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 250 v. H. |

Das Aufkommen aus der Grundsteuer soll weitestgehend neutral im Vergleich zu den Vorjahren bleiben. Gegenwärtig liegen noch keine ausreichenden Daten für die Steuermessbeträge von den Finanzbehörden vor, um die Hebesätze entsprechend aufkommensneutral zu berechnen und anzupassen. Die Stadtverwaltung plant daher, bei Vorliegen ausreichender Daten durch Einbringen einer gesonderten Hebesatzsatzung die angepassten Hebesätze von der SVV festsetzen zu lassen und die Haushaltssatzung entsprechend zu ändern. Es ist nicht beabsichtigt, bis zum Erlass einer neuen Hebesatzsatzung bereits Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen zu versenden.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 € festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Rückzahlungen von Fördermitteln, Aufwendungen/ Auszahlungen für Betriebskosten der kommunalen Gebäude und Aufwendungen/Auszahlungen aus der Vollstreckung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltspan zu erwartenden Fehlbetrages um	500.000,00 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	100.000,00 EUR

festgesetzt.

Liebenwalde, den

Lehmann
Bürgermeister